

Satzung vom 24.07.2014
über die Verleihung von Ehrengewürdungen durch die Gemeinde Uedem

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Uedem am 15.05.2014 folgende Satzung über die Verleihung von Ehrengewürdungen durch die Gemeinde Uedem beschlossen:

§ 1
Ehrengewürdungen

Die Gemeinde Uedem ehrt Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde im politischen, sozialen, kulturellen, schulischen, sportlichen, wirtschaftlichen oder in einem sonstigen Bereich besonders verdient gemacht haben.

Als Ausdruck der Anerkennung und des Dankes können folgende Ehrungen ausgesprochen werden:

1. Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung
2. Ehrenring
3. Ehrenplakette
4. Ehrenteller.

§ 2
Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung richten sich nach den besonderen Vorschriften des § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
- (2) Die Gemeinde Uedem kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Die Ernennung zur Ehrenbürgerin/zum Ehrenbürger ist die höchste Ehrung durch die Gemeinde Uedem. Bei dieser Auszeichnung sind besonders hohe Ansprüche (außergewöhnliche Verdienste) zu stellen.

- (3) Langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten kann die Gemeinde Uedem nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.

Als Ehrenbezeichnungen kommen z.B. Gemeindeälteste/r, Altbürgermeister/in oder Ehrenbürgermeister/in in Betracht.

§ 3
Ehrenring

- (1) Der Ehrenring kann an Personen verliehen werden, die sich in besonders hervorragender Weise um die Gemeinde Uedem verdient gemacht haben.
- (2) Die 30-jährige Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Uedem kann durch die Verleihung des Ehrenringes gewürdigt werden.

- (3) Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt. Auf einem eingelegten Schmuckstein ist das Wappen der Gemeinde Uedem eingeschnitten. Die Umrandung des Steins trägt die Worte „**Ehrenring der Gemeinde Uedem**“. In der Innenseite des Ringes wird der Name der/s zu Ehrenden und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (4) Das Recht, den Ehrenring zu tragen, steht nur der/dem Geehrten zu. Der Ehrenring darf vom Geehrten oder dem Erben weder verschenkt noch veräußert werden.

§ 4 Ehrenplakette

- (1) Die Gemeinde Uedem kann Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Verdienste erworben haben, mit der Ehrenplakette auszeichnen.
- (2) Die Ehrenplakette kann verliehen werden an Mitglieder des Rates der Gemeinde Uedem, wenn sie mindestens 25 Jahre der Gemeindevertretung angehört haben.
- (3) Die in Silber gearbeitete Ehrenplakette zeigt auf der Vorderseite das Wappen der **Gemeinde Uedem. Die Rückseite trägt die Umschrift „Für besondere Verdienste um die Gemeinde Uedem verliehen“, den Namen der/s zu Ehrenden und das Verleihungsdatum.**
- (4) Die Ehrenplakette darf vom Geehrten oder dem Erben weder verschenkt noch veräußert werden.

§ 5 Ehrenteller

- (1) Mit dem Ehrenteller der Gemeinde Uedem können Körperschaften, Verbände, Vereine und andere Organisationen ausgezeichnet werden, die auf ihrem Gebiet hervorragende Leistungen erbracht haben.
- (2) **Der Ehrenteller ist aus Bronze und trägt in der Umrandung die Aufschrift „Ehrenteller der Gemeinde Uedem“.** In der Mitte ist das Wappen der Gemeinde Uedem angebracht. Darunter sind der Name oder die Bezeichnung der zu ehrenden Organisation, der Grund der Auszeichnung sowie das Verleihdatum eingraviert.
- (3) Der Ehrenteller darf weder von der geehrten Organisation noch von seinem Rechtsnachfolger verschenkt oder veräußert werden. Bei Auflösung der geehrten Organisation ist der Ehrenteller an die Gemeinde Uedem zurückzugeben und von ihr würdig aufzubewahren.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die im Rat der Gemeinde Uedem vertretenen Fraktionen sowie die in der Gemeinde tätigen Vereine, Verbände oder sonstigen Organisationen sind berechtigt, Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen zu unterbreiten.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät in nichtöffentlicher Sitzung die Vorschläge vor. Zu den Beratungen kann der/die Antragsteller/in hinzugezogen werden.

- (3) Über die Verleihung des Ehrenringes, der Ehrenplakette und des Ehrentellers entscheidet der Rat der Gemeinde Uedem auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenringes bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Uedem, der in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen ist, können der Ehrenring und die Ehrenplakette entzogen werden, wenn sich die/der Geehrte oder die geehrte Organisation der Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

§ 7 Form der Verleihung

- (1) Der Ehrenring und die Ehrenplakette werden in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Uedem durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister überreicht.
Die Ehrenteller kann auch bei besonderen Anlässen (wie z.B. Vereinsjubiläen) übergeben werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrengabe wird eine Urkunde ausgestellt, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die Verdienste der geehrten Person oder der geehrten Organisation darzustellen.

§ 8 Sonstige Ehrungen

- (1) Für Verdienste und Leistungen, deren Anerkennung die Gemeinde Uedem ebenfalls in sichtbarer Form Ausdruck geben möchte, können sonstige Ehrengaben (Sach- und Geldgeschenke) überreicht werden.
- (2) Für eine 20-jährige Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Uedem kann als Ehrengabe eine Uhr verliehen werden. Die Uhr zeigt im Zifferblatt das Wappen der Gemeinde Uedem. Auf der Rückseite sind der Name der/s zu Ehrenden, der Grund der Auszeichnung sowie das Verleihdatum eingraviert.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung dieser Ehrengaben obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 24.07.2014

gez. R. Weber

(Rainer Weber)
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Ge- nehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
15.05.2014	-	24.07.2014	30.07.2014	31.07.2014